

26. Nov. 1964

131

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: AOGÖ § 16; BGB §§ 611 Öffentlicher Dienst, 276, 278, 249; .
ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

1. Die auf Grund des § 16 Abs. 1 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen sind nicht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 aufgehoben worden. Es ist zu ihrer Beseitigung im Regelfall eine eindeutige Kündigung seitens des Arbeitgebers oder des Personalrats oder der Abschluß einer die Dienstordnung ersetzenden Dienstvereinbarung (Betriebsvereinbarung) erforderlich. (Bestätigung von BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG; AP Nr. 19 zu § 16 AOGÖ).
2. Unterläßt es der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes schuldhaft, einen Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen einer fortgeltenden Dienstordnung rechtzeitig zu einer Zusatzversorgungskasse anzumelden, so haftet er für die dem Arbeitnehmer daraus entstehenden Nachteile (Bestätigung von BAG AP Nr. 6 zu § 198 BGB und AP Nr. 6 zu § 611 EGB Öffentlicher Dienst).
3. Die Stellung eines weiteren Klagantrages für den Fall, daß dem ersten Antrag stattgegeben wird ("uneigentlicher Eventualantrag"), ist grundsätzlich zulässig.
4. Auch die Feststellung eines bedingten Rechtsverhältnisses ist möglich, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 256 ZPO vorliegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 48/64

Urteil des BAG vom 26. November 1964

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_48/64

131

3 Sa 91/62 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. November 1964
gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. August 1963 - 3 Sa 91/62 - aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Heilbronn (Neckar) vom 11. Dezember 1962 - Ca 397/61 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß in Ziffer 2 des Urteilstenors das Wort "hilfsweise" fortfällt.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die im Jahre 1914 geborene Klägerin stand während des Krieges im Dienste des Deutschen Reiches und war von diesem bei der Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder zusatzversichert worden. Am 1. Dezember 1952 trat sie als Büglerin in der Heilstätte G des Beklagten ein und war dort bis zum 31. Dezember 1960 tätig. Am 20. Januar 1955 wurde ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen den tarifgebundenen Parteien abgeschlossen, der u.a. die Bestimmungen des BMT-G in der jeweiligen Fassung nebst Sondervereinbarung für Haus- und Küchenpersonal nochmals ausdrücklich für anwendbar erklärte. Die Klägerin erhielt Monatsbarlohn, wohnte jedoch nicht in der Heilstätte, sondern in ihrer eigenen Wohnung in G ; sie nahm auch in der Regel die Mahlzeiten in ihrer eigenen Wohnung ein. Für nicht in Anspruch genommene Kost und Wohnung erhielt sie eine Entschädigung.

Der Beklagte hat am 24. April 1940 eine "Besondere Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsangehörigen" (BDO 1940) erlassen, die u.a. folgende Bestimmungen enthält:

"Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23.3. 1934 (RGBl. I S. 220) wird zu § 16 der Allg. Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) folgendes bestimmt:

A. Kreis der zusatzversorgungsberechtigten Gefolgschaftsangehörigen:

- 1) Die nichtbeamteten Gefolgschaftsangehörigen werden zur Erreichung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Württemberg in Stuttgart (ZK) nach der Satzung dieser Kasse versichert.
- 2) Ausgenommen von der Versicherung bleiben Gefolgschaftsangehörige,
 - a) solange sie noch nicht 18 Jahre alt sind,
 - b) die nicht mindestens 1300 Stunden im Jahr beschäftigt sind,
 - c) die beim Inkrafttreten dieser Dienstordnung



- 3 -

oder beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis

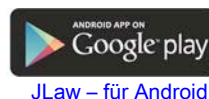
1. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7200 RM (§ 3 AVG) in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig sind (siehe jedoch Ziff. 4),
 2. Rente aus der Reichsversicherung beziehen,
 3. das 45. Lebensjahr vollendet haben, (siehe jedoch Ziff. 5 u. 6),
 - d) die nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit oder zur Vertretung oder Aushilfe eingestellt sind, oder die als Ersatz- oder Aushilfskräfte aus Anlaß eines Kriegszustandes oder eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt werden,
 - e) die gemäß § 11 AVG oder § 1234 RVO von der Angestellten- oder Invalidenversicherung befreit sind.
- 3) Von der Versicherung sind weiter ausgenommen:
- a) Lehrlinge,
 - b) Gefolgschaftsangehörige, für die auf andere Weise eine hinreichende zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung außerhalb der Reichsversicherung sichergestellt ist. (Als hinreichend zusätzliche Altersversorgung sind in der Regel nur Bezüge im Gesamtjahresbetrag von mindestens 600,- RM anzusehen).
 - c) Gefolgschaftsangehörige, bei denen ein hinreichender wirtschaftlicher Rückhalt (z.B. Haus-, Garten- oder landwirtschaftlicher Besitz) vorliegt,
- je soweit die ZK einem von mir gestellten Befreiungsantrag zugestimmt hat.
- 4) Gefolgschaftsangehörige, deren Dienstbezug im Laufe ihrer Gefolgschaftszugehörigkeit die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7200 RM überschreitet, werden bei der ZK freiwillig versichert.
- 5) Gefolgschaftsangehörige, die beim Eintritt in die Beschäftigung das 45. Lebensjahr vollendet, aber das 55. noch nicht überschritten haben und entweder schon bisher bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder bzw. einer dieser gleichgestellten Zusatzversorgungskasse versichert waren oder nach einem amtsärztlichen Zeugnis berufsfähig sind, werden nach § 13 Abs. 3 der Satzung der ZK zur Versicherung angemeldet. Einen bei ihrer Zulassung zur Versicherung an die ZK zu entrichtenden Ausgleichsbetrag übernimmt der Württ. Landesfürsorgeverband nicht.
- 6) Gefolgschaftsangehörige, die beim Inkrafttreten dieser Dienstordnung das 45. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden nach § 13 Abs. 3 der Satzung und den Übergangsvorschriften dazu der ZK zur Versicherung ohne Bezahlung eines Ausgleichsbetrags angemeldet."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Am 4. Juli 1952 erließ der Beklagte wiederum eine "Besondere Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten" (BDO 1952), die u.a. folgende Bestimmungen vorsieht:

---A. Zusatzversorgungskasse---

§ 1

Versicherungsträger

§ 2

Versicherte

1) - 3) pp.

- (4) Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben die in Nr. 9 der Durchführungsvorschriften zu § 13 der Satzung genannten Arbeiter und Angestellten (s. jedoch Abs. 5 b) sowie das unständige landw. Personal, Mutterhaus- und Verbandsschwestern, die auf Grund der Schwesternverträge nicht Bedienstete des Württ. Landesfürsorgeverbands sind, bleiben ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen.
- (5) Auf ihren Antrag werden mit Zustimmung des Leiters des Württ. Landesfürsorgeverbands zur Versicherung angemeldet:
- a) pp.
 - b) Das Haus- und Küchenpersonal sowie das landw. Personal in den Anstalten des Württ. Landesfürsorgeverbands, wenn den Umständen nach damit gerechnet werden kann, daß es im Dienst des Württ. Landesfürsorgeverbands verbleibt. Die Anstalten des Württ. Landesfürsorgeverbands gelten hierbei als "Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen" i.S. der Nr. 9 c der Durchführungsvorschriften zu § 13 der Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese "Besondere Dienstordnung" tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Besondere Dienstordnung" vom 24. April 1940 mit späteren Änderungen sowie die Verfügung vom 15.7. 1949 betr. die freiwillige Höherversicherung außer Kraft."

Im Gegensatz zur Satzung der Zusatzversorgungskasse (nachstehend "ZVK" genannt) vom 28. Dezember 1939 schloß Nr. 9 a der Durchführungsvorschriften zu § 13 der Satzung vom 27.



Juni 1951 das Haus- und Küchenpersonal in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen von der Versicherung aus, vorbehaltlich einer besonderen Zulassung auf Antrag des Bediensteten unter Zustimmung des Mitglieds der ZVK gem. Nr. 10 der Durchführungsvorschriften zu § 13.

Die Klägerin wurde vom Beklagten zunächst nicht zur ZVK angemeldet; dies geschah erst mit Wirkung vom 1. April 1956 ab. Der Streit geht daher um die Versicherung der Klägerin für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 31. März 1956.

Die Klägerin trägt vor, maßgebend für ihren Anspruch auf Zusatzversicherung sei allein die BDO 1940, die keine sie ausschließende Sonderregelung enthalte. Der Beklagte habe sie vom Beginn ihres Arbeitsverhältnisses an zur ZVK anmelden müssen. Die BDO 1952 sei nicht gültig, da der Beklagte sie einseitig erlassen habe. Wenn die Satzung der ZVK im Jahre 1951 Änderungen dahingehend erhalten habe, daß von der Zusatzversicherung Haus- und Küchenpersonal ausgeschlossen bleibe, so könne das nicht ihre Rechte aus dem Arbeitsverhältnis berühren. Im übrigen gehöre sie als Büglerin auch nicht zum Haus- und Küchenpersonal.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, sie für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis zum 31. März 1956 bei der ZVK Stuttgart nachzuversichern, hilfsweise für den Fall, daß die ZVK Stuttgart die Nachversicherung ablehne, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr daraus erwachse, daß sie in diesem Zeitraum nicht zusatzversichert war.

Der Beklagte hat zu seinem Klagabweisungsantrag ausgeführt, die BDO 1952 sei gültig. Es könne zwar nicht behauptet werden, daß der Betriebsrat sie mitunterschrieben habe. Es herrsche bei dem Beklagten aber der Brauch, die Betriebsvertretung von allen wichtigen



Dingen vor ihrem Erlaß zu unterrichten. Wenn diese sich dann nicht äußere, so gelte das als Zustimmung. Die BDO von 1952 müsse deshalb als Betriebsvereinbarung betrachtet werden. Außerdem beinhalte der Erlaß der neuen BDO mindestens eine Kündigung der alten BDO. Der Betriebsrat habe vom Erlaß der neuen BDO erfahren, so daß eine Kündigung ihm gegenüber als ausgesprochen gelten müsse. Die BDO hätte auch nur im Rahmen der jeweils geltenden Satzung der ZVK erlassen werden können und sei daher nur eine Art Ausführungsbestimmung der jeweils geltenden Satzung gewesen. Eine BDO könne niemals im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Klägerin gehöre auch zum Haus- und Küchenpersonal. Einen besonderen Antrag auf Aufnahme zur ZVK habe sie nicht gestellt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, allein die BDO von 1940 sei gültig. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kreis der Begünstigten richte sich nur nach der Satzung der ZVK; das ergebe sich aus Buchst. A Nr. 1 der BDO von 1940, in der bestimmt sei, daß die Gefolgschaftsangehörigen bei der ZVK "nach der Satzung dieser Kasse versichert werden". Da die neue Satzung der ZVK vom 27. Juni 1951 das Haus- und Küchenpersonal von der Versicherung ausgeschlossen habe, habe die Klägerin keinen Anspruch auf Anmeldung zur ZVK gehabt, weil sie als Büglerin zum Haus- und Küchenpersonal rechne. Auf die Wirksamkeit der BDO 1952 komme es daher nicht mehr an.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klagansprüche weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Beklagte war auf Grund der BDO 1940 verpflichtet, die Klägerin zur ZVK anzumelden.



1) Es muß grundsätzlich scharf unterschieden werden zwischen dem Rechtsverhältnis, das zwischen der Klägerin als Arbeitnehmerin und dem Beklagten als Arbeitgeber besteht, und den Rechtsbeziehungen des Beklagten zur ZVK. Ersteres richtet sich nach der vom Beklagten auf Grund des § 16 AOGÖ erlassenen BDO 1940, letztere nach der Satzung der ZVK in ihrer jeweiligen Fassung. Der Senat vermag nicht der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten, die BDO 1940 verweise in Buchst. A Nr. 1 hinsichtlich des Kreises der zu versichernden Arbeitnehmer auf die jeweilige Satzung der ZVK, so daß im Ergebnis doch das Satzungsrecht für das Arbeitsverhältnis der Klägerin maßgebend wäre. Die BDO 1940 kann entgegen der Auffassung des Beklagten vom Revisionsgericht frei ausgelegt werden, da es sich um autonomes Satzungsrecht, also um eine Rechtsnorm im Sinne des § 73 Abs. 1 ArbGG handelt (BAG 8, 215, 181, 352 = AP Nr. 8, 11, 12 zu § 16 AOGÖ; BAG AP Nr. 18 zu § 16 AOGÖ).

Die Auslegung der BDO 1940 ergibt nach ihrem Gesamtzusammenhang, daß sie den zu versichernden Arbeitnehmerkreis selbständig und abschließend bestimmt. Darin besteht überhaupt neben der Regelung der Beitragszahlung in Buchst. B der wesentliche Inhalt der BDO 1940. Der Beklagte hat sich zwar an die Abgrenzung des zu versichernden Personenkreises im § 13 der Satzung der ZVK von 1939 gehalten und darüber hinaus keine Arbeitnehmergruppen in der BDO 1940 aufgeführt, die etwa nach § 13 aaO nicht zu versichern waren. In zwei Punkten hat aber die BDO eine Präzisierung vorgenommen, woraus sich mit besonderer Deutlichkeit ergibt, daß die BDO den zu versichernden Personenkreis selbständig festgelegt hat: Nach § 13 Abs. 2 der Satzung 1939 können Gefolgschaftsangehörige mit einem Jahresarbeitsverdienst von über 7.000,- RM als freiwillig Versicherte aufgenommen werden. Die BDO 1940 bestimmt weit^{er}gehend in Buchst. A Nr. 4, daß diese Arbeit-



nehmer freiwillig versichert werden. Während Nr. 9 der Durchführungs- und Übergangsvorschriften zu § 13 der Satzung 1939 die Möglichkeit der Befreiung bestimmter Arbeitnehmergruppen auf Antrag eines Mitglieds der ZVK vorsieht, schreibt die BDO 1940 in Buchst. A Ziff. 3 vor, daß dieselben Arbeitnehmergruppen von der Versicherung ausgenommen sind. Die Formulierung in der BDO 1940 Buchst. A Nr. 1, daß die nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder "nach der Satzung dieser Kasse versichert werden", kann demnach nur den Sinn haben, daß sich die Leistungen und deren Modalitäten nach der Satzung richten, nicht aber der versicherte Personenkreis (und die Beitragsleistung), weil diese Punkte selbständig und abschließend in der BDO selbst normiert sind.

2) a) Die BDO 1940 nimmt die Klägerin nicht von der Zusatzversicherung aus. Der Beklagte war daher verpflichtet, die Klägerin auch in der Zeit vom 1. Dezember 1952 bis zum 31. März 1956 bei der ZVK anzumelden und zu versichern. Jedenfalls während dieses Zeitraums galt die BDO auch noch fort. Das Bundesarbeitsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die gem. § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen trotz Aufhebung des AOGÖ durch Art. I des KRG Nr. 56 vom 30. Juni 1947 als autonomes Satzungsrecht, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich weiter galten (vgl. BAG 1, 250 = AP Nr. 3 zu § 3 TO.A; BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ; BAG 8, 215 = AP Nr. 8 zu § 16 AOGÖ; BAG AP Nr. 4 und 19 zu § 16 AOGÖ). Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser gefestigten Rechtsauffassung abzugehen. Infolge des Wegfalls der Rechtsgrundlage für den Erlass und die Aufhebung von Dienstordnungen entfiel seit dem Außerkrafttreten des AOGÖ auch die Befugnis des öffentlichen Arbeitgebers, Dienstordnungen einseitig zu erlassen oder aufzuheben. Dies wäre nach geltendem Recht vielmehr nur durch Abschluß



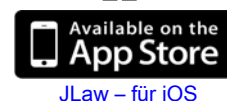
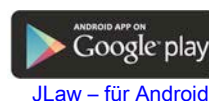
ersetzender Dienstvereinbarungen (früher Betriebsvereinbarungen) oder durch eine eindeutige Kündigung gegenüber dem Personalrat (früher Betriebsrat) möglich (BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ; BAG 6, 127 [133] = AP Nr. 12 zu § 9 TVG; AP Nr. 19 zu § 16 AOGÖ [unter Ziff. 3]).

b) Demnach galt die BDO 1940 über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des AOGÖ (30. Juni 1947) hinaus fort. Sie konnte auch nicht durch die sog. BDO 1952 mit Wirkung vom 1. Juni 1952 (§ 5 BDO 1952) außer Kraft gesetzt werden, weil der Beklagte zu diesem Zeitpunkt keine Befugnis zur einseitigen Rechtssetzung mehr hatte. Entgegen der Auffassung des Beklagten kann in dem Erlaß der BDO 1952 auch keine Kündigung der BDO 1940 gesehen werden. Daß eine ausdrückliche Kündigung s.Zt. gegenüber dem Betriebsrat erklärt worden wäre, trägt der Beklagte selbst nicht vor. Ein eindeutiger Kündigungswille ist aber auch nicht aus der Tatsache des Erlasses der BDO 1952 zu entnehmen. Denn der Beklagte glaubte im Jahre 1952 auf Grund seines irrigen Rechtsstandpunkts gerade, er könne noch einseitig Dienstordnungen erlassen. Noch viel weniger kann die BDO 1952 als Betriebsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Beklagten und dem damaligen Betriebsrat, angesehen werden. Selbst wenn im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes am 14. Oktober 1952 der Abschluß von Betriebsvereinbarungen nicht der Schriftform bedurft hätte, so wäre doch jedenfalls eine eindeutige Willensübereinstimmung von Arbeitgeber und Betriebsvertretung über die zu regelnden Fragen erforderlich gewesen. Daß diese vorgelegen habe, hat der Beklagte nicht einmal andeutungsweise vorgetragen. Es kann keinesfalls genügen, daß der Betriebsrat von der BDO 1952 Kenntnis erhalten hat, ohne ausdrücklich gegen ihren Erlaß Widerspruch zu erheben.

3) Ist für die hier zu entscheidende Frage demnach

allein die BDO 1940 maßgebend, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Klägerin als Büglerin zum Haus- und Küchenpersonal gehörte, das die BDO 1952 i.V. m. § 13 der Satzung der ZVK von 1951 nur auf besonderen Antrag zur Versicherung zulassen wollte. Es spielt für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien auch keine Rolle, ob die ZVK nach der Neufassung der Satzung bereit war und auch heute noch bereit ist, die Klägerin zu versichern. Es war Sache des Beklagten, dafür zu sorgen, daß die ZVK die in der BDO 1940 vorgesehene Zusatzversicherung auch realisierte. Wenn der Beklagte unter Umständen mehr versprach, als er nach der Satzung der ZVK halten konnte, und es verabsäumte, die BDO 1940 in rechtswirksamer Weise der geänderten Satzung der ZVK anzupassen, so geht dies zu seinen Lasten. Die Klägerin hat jedenfalls Anspruch auf Erfüllung der ihr durch die BDO 1940 gegebenen Zusage und - falls eine Nachversicherung nicht mehr möglich sein sollte - auf Schadenersatz (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 198 BGB Ziff. 2; BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst).

4) Den Anträgen der Klägerin ist demnach stattzugeben und das arbeitsgerichtliche Urteil mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß bei dem zweiten Antrag auf Feststellung der Schadenersatzpflicht das Wort "hilfsweise" entfällt. Denn insoweit handelt es sich nicht um einen echten Hilfsantrag, sondern um einen zulässigen sogen. "uneigentlichen Eventualantrag", der gerade nur für den Fall gestellt ist, daß auch der erste Antrag Erfolg hat. Zwar sind bedingte Klaganträge grundsätzlich unzulässig. Hier bittet aber die Klägerin vorbehaltlos um die Verurteilung des Beklagten lediglich mit der Einschränkung, daß ihr zweiter Antrag nur beschieden werden soll, wenn der erste Erfolg hat. Es hängt also allein von der richterlichen Entscheidung ab, ob es schon zur Entscheidung über den zweiten Klagantrag kommt. Eine echte Bedingung liegt nicht vor, sondern nur eine Art Rechtsbedingung (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 133 b GewO; RG



in ständiger Rechtsprechung seit RGZ 144, 71 [73]; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 260 Anm. II B 3; Rosenberg, Lehrbuch DZPR, 9. Aufl., § 93 III 3 S. 459; a.M.: Wieczorek, ZPO, § 260 Anm. B I b).

Die Feststellung der Schadenersatzpflicht für den Fall der Nichterfüllung ergibt sich aus dem Grundgedanken der §§ 255, 256, 259 ZPO i.V.m. § 283 BGB. Das insoweit festzustellende Rechtsverhältnis ist zwar aufschiebend bedingt durch die Ablehnung der Nachversicherung durch die ZVK. Aber auch bedingte Rechtsverhältnisse sind grundsätzlich der Feststellung fähig, sofern hierfür nur ein rechtliches Interesse besteht (Rosenberg, aaO, § 86 II 1 c S. 406; Stein-Jonas, aaO, § 256 Anm. II 4; Wieczorek, aaO, § 256 Anm. B I b 5). Dies ist hier zu bejahen. Die Ablehnung der Nachversicherung durch die ZVK ist nicht nur eine ganz entfernt liegende theoretische, sondern eine durchaus praktische Möglichkeit.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Herm. Kutschbach Seiler

